

der Tat lediglich einmal fällig« sei, geht fehl. Die Sach- und Rechtslage ist hinsichtlich des Vergütungsanspruchs in beiden Fällen identisch. Mit jedem Verkauf eines Vervielfältigungsgerätes entsteht der Anspruch auf Zahlung der entsprechenden Urheberrechtsabgabe; aus Praktikabilitätsgründen sehen auch hier die einschlägigen Gesamtverträge vor, dass die Abrechnung durch den Hersteller oder Importeur dieser Geräte nur in gewissen Zeitabständen – in der Regel halbjährlich oder einmal pro Jahr – erfolgt. Auch hier wird also – wie bei der Betreiberabgabe – nicht jeder einzelne, die Vergütungsansprüche auslösende Vorgang (hier der Verkauf des Gerätes, dort die Fertigung der Kopie) einzeln abgerechnet, sondern es erfolgen Abrechnung und Zahlung auf Grundlage der addierten Nutzungsvorgänge am Ende einer – vertraglich bestimmten – Kalenderperiode.

Im Hinblick auf diese Rechts- und Sachlage kann von einer regelmäßig wiederkehrenden Leistung im Sinne von § 197 BGB a. F. daher nicht gesprochen werden, sondern es galt bis 31.12.2001 die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB<sup>4</sup>.

Die gleiche Rechtsauffassung wurde im Übrigen auch in der 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt vertreten<sup>5</sup>; in einem Verfahren gegen eine durch die beiden Verfasser vertretene Firma wurde in der mündlichen Verhandlung vom Vorsitzenden der 6. Zivilkammer deutlich gemacht, dass § 197 BGB a. F. nicht anwendbar sei, da es am »Zeitmoment« fehle; das Verfahren wurde im Wege des Vergleichs beendet.

Da entsprechende Forderungen Ende 2001 also nicht verjährt waren, gilt für sie gemäß Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 1 EGBGB die neue Verjährungsregelung des § 195 BGB n. F. von drei Jahren. Die Forderungen für den Zeitraum vom 1.7.1985 bis 2001 verjähren also erst am 31.12.2004.

## 2. Verwirkung

Auch der Tatbestand der Verwirkung ist im vorliegenden Falle nicht gegeben. Bekanntermaßen setzt die-

ser ja voraus, dass der Gläubiger durch positives Handeln einen Vertrauenstatbestand setzt, aufgrund dessen der Schuldner sich darauf einrichten kann, der Gläubiger werde sein Recht nicht mehr geltend machen<sup>6</sup>.

Wie oben ausgeführt, hat die VG WORT einen derartigen Vertrauenstatbestand nie gesetzt, sondern versucht, die Angelegenheit einvernehmlich mit dem BDI in einem Musterprozess zu klären. Selbst Firmen, denen die Durchführung eines entsprechenden Musterfahrens vom BDI nicht mitgeteilt worden war, musste spätestens aufgrund der Veröffentlichung der Entscheidung der Schiedsstelle klar sein, dass hier möglicherweise Forderungen auf sie zukommen.

Auch der BDI konnte nicht ernsthaft annehmen, dass die VG WORT über einen Zeitraum von über zehn Jahren einen Musterprozess führen und sich dann mit einer rückwirkenden Zahlung von lediglich drei Jahren zufrieden geben würde. Dies wäre mit der Treuhandsfunktion der VG WORT auch nicht vereinbar gewesen.

III. Schließlich liegen die Folgerungen der Verfasser auch in rechtspolitischer Hinsicht neben der Sache. Zum einen sind es in der Regel nur Großunternehmen, die Bildungs-, Forschungseinrichtungen oder Bibliotheken im Sinne einer »besonderen Organisationseinheit« unterhalten, zum anderen geht es selbst bei diesen Großunternehmen um Jahresbeträge, die auch für schmale Bibliotheksetats kaum ins Gewicht fallen. Kein Unternehmen wird wegen Zahlungen von mehrheitlich einigen hundert Euro pro Jahr seine Bibliothek umstrukturieren und Kopiergeräte abschaffen.

4 *Schricker/Melichar*, Urheberrecht, 2. Aufl. 1999, Anm. 22 Vor § 45 UrhG; BGH Schulze BGHZ 275, 15; *Rosbach*, Die Vergütungsansprüche im deutschen Urheberrecht, 1990, 105 f.; LG Köln vom 30. November 1994, Az.: 28 O 266/94.

5 LG Frankfurt Az.: 2/6 O 206/02.

6 *Palandt*, BGB, 60. Aufl., § 242, Anmerkungen 93 ff.; *Schricker/Wild*, Anm. 93/94 zu § 97 UrhG, *Nordemann*, Urheberrecht, 9. Aufl., Anm. 4 zu § 102 UrhG.

# DeCSS – oder: Spiel mir das Lied vom Code

Von Dr. Bernhard Knies\*, München

## Einleitung

In Deutschland wird heute viel über die Einführung von Kopierschutzsystemen durch die Musikindustrie zum Schutz Ihrer CDs vor den immer beliebteren selbstgebrannten Privatkopien diskutiert<sup>1</sup>. Kaum im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen dagegen die Erfahrungen

mit einem bereits etablierten Kopierschutzsystem, das sich die Filmindustrie zum Schutz ihrer auf DVD verbreiteten Filme hat einfallen lassen und das heute in den

\* Der Verfasser ist Rechtsanwalt in München.

1 Vgl. hierzu zusammenfassend *Goldmann/Liepe*, ZUM 2002, 362 ff. und *Knies*, ZUM 2002, 793 ff.

Vereinigten Staaten für interessante Rechtsstreitigkeiten sorgt.

Dort wird schon seit längerem über den Umgang mit Kopierschutzsystemen von DVDs gestritten. Es musste entschieden werden, wie das »Recht des Verbrauchers« auf seine Privatkopie, sowie sein Recht zur freien Meinungsäußerung einerseits mit dem Recht der Industrie in Einklang gebracht werden kann, ihre Produkte vor dem digitalen Datenklau zu schützen. Dabei geht es insbesondere um den Kopierschutz von DVDs, der mit dem Softwaretool DeCSS umgangen werden kann.

## I. Umfassender Kopierschutz von DVDs

Die Filmindustrie hat schon bei der Entwicklung der DVD, also der digitalen Nachfolgerin der VHS-Kassette, über einen wirksamen technologischen Schutz ihres Produktes nachgedacht. Das erklärte Ziel war es, dem Verbraucher nach Wahl des Rechteinhabers sowohl die analoge, wie auch die digitale Privatkopie zu verwehren, die DVD also vor jeglicher Privatkopie zu schützen.

### 1. Analoger Kopierschutz

Der Schutz von VHS-Kauf- oder Leihkassetten vor einer Privatkopie durch den Verbraucher ist ein »alter Hut«, den die Industrie nahtlos auch auf den digitalen Inhalt ihrer DVDs übertragen konnte. Der hierfür verwandte Schutzstandard stammt von der Firma Macrovision und ist nun schon fast zehn Jahre alt<sup>2</sup>. Das System gibt am analogen Bildausgang einer damit geschützten VHS-Kassette oder auch der DVD ein Störsignal aus, das einen VHS-Videorecorder<sup>3</sup> über die Bilddaten täuscht und ihn dazu veranlasst, das analoge Ausgangssignal falsch zu interpretieren. Das »dürftige« Ergebnis der Privatkopie sieht der frustrierte Nutzer in Form von »laufenden Bildern«, Rauschen und anderen Störsignalen auf seiner Privatkopie, die damit ungenießbar wird. Da der Schutz der Kaufkassetten durch Macrovision in Verbraucherkreisen wenig bekannt ist, dürfte der ein oder andere verhinderte »Privatkopierer« an einen Defekt seines geliebten Videorecorders geglaubt und womöglich vergebliche Reparaturversuche gestartet haben.

Die Industrie hat bei der Einführung der DVD dieses so genannte APS-Verfahren (Analog Copy Protection System) übernommen, sodass bei DVDs, die mit dem Schutz von Macrovision ausgestattet sind<sup>4</sup>, ebenfalls keine analogen Privatkopien hergestellt werden können. Ohne spezielle Filterhardware (im Fachjargon »Macrovision-Killer«) ist die analoge Kopie auf die VHS-Kassette also nicht mehr möglich<sup>5</sup>.

Das neueste offenbar aber noch nicht ganz praxistaugliche analoge Kopierschutzsystem, ebenfalls aus dem

Hause Macrovision, arbeitet mit so genannten »Wasserschutzzeichen«, diese sollen auch auf analogen Privatkopien, die etwa mittels Filterhardware hergestellt wurden, versteckt erhalten bleiben und weitere Kopien verhindern<sup>6</sup>. Die Industrie möchte mit diesem Verfahren nach Meinung von Kritikern das »analoge Loch« stopfen<sup>7</sup>.

Offenbar misstraut die Industrie aber den analogen Kopierschutzsystemen zusehends mehr. So gibt es Überlegungen innerhalb der Konzerne, die analogen Schnittstellen an Hifi-Anlagen und DVD-Playern gänzlich abzuschaffen und nur noch auf besser kontrollierbare digitale Ausgänge zu setzen<sup>8</sup>. Bislang hat die Industrie allerdings aus Sicherheitsgründen bei Stand-Alone-DVD-Playern auf digitale Bildausgänge verzichtet.

### 2. Digitaler Kopierschutz durch CSS

Dies erstaunt um so mehr, als der von der Industrie erdachte digitale Kopierschutz heute die herbste Niederlage seitens der »Privatkopiererfront« einstecken musste. Noch 1996 glaubte die Unterhaltungsindustrie einen wirksamen Schutz ihrer digitalen Inhalte entwickelt zu haben. Man hat mit großem Aufwand die CSS-Codierungssoftware (»Content Scramble System«) entwickelt, die den Inhalt einer DVD verschlüsselt<sup>9</sup>. Nur mit Hilfe dieses Quellcodes kann der digitale Inhalt der DVD später wieder sichtbar gemacht werden. Der Quellcode von CSS ist, technisch gut geschützt, in allen heimischen DVD-Playern und auch in Computerprogrammen wie etwa WIN-DVD installiert, mit denen man DVDs

2 Vgl. hierzu Bögeholz, c't 20/1999, S. 132 ff., mit einer ausführlichen technischen Beschreibung der Funktionsweise, sowie die Produktbeschreibung von Macrovision bei <http://www.macrovision.com/solutions/video/copyprotect>.

3 Andere Videosysteme wie Beta oder andere Standards scheinen hingegen auf das Störsignal von Macrovision regelmäßig nicht hereinzufallen, vgl. Bögeholz, aaO.

4 Nicht jeder Hersteller schützt heute allerdings seine DVD durch Macrovision, da die Firma für die Lizenz seines Schutzsystems offenbar doch recht erhebliche Beträge von den Filmherstellern fordert und sich der Schutz insofern nur bei »teuren« Streifen lohnt.

5 Zum APS-Schutzsystem von Macrovision und den technischen Umgehungsmöglichkeiten vgl. ausführlich Laue/Zota, c't 2/2002, S. 86 ff., die Autoren beschreiben insbesondere eine Möglichkeit, den Schutz über den Umweg von PC-Graphikkarten zu umgehen, die sich offenbar von Macrovision nicht täuschen lassen. Weiter gibt es auch im Handel Geräte, die das Macrovision Störsignal ausblenden, vgl. etwa die Darstellung bei <http://www.dvdboard.de/FAQ/new/index.html?kb/macrovision.htm>.

6 Vgl. hierzu die technische Beschreibung bei <http://www.macrovision.com/solutions/video/copyprotect>, sowie Himmelein, c't/2002, S. 80 ff.

7 Vgl. [www.heise.de/newsticker/data/vza-27.05.02-000/](http://www.heise.de/newsticker/data/vza-27.05.02-000/).

8 Vgl. Laue/Zota, aaO.

9 Vgl. zu der historischen Entwicklung von CSS ausführlich 111 F.Supp. 2d 294 (S.D.N.Y. 2000), S. 15, mit dem Hinweis, dass CSS ursprünglich von Matsushita Electric und Toshiba entwickelt wurde, die später eine kostenlose Lizenz an DVD CCA vergaben.

zusammen mit einem tauglichen Laufwerk auf dem Laptop oder PC betrachten kann<sup>10</sup>. Die von CSS verwendeten Schlüssel sind 40 Bit lang, sie galten aber schon bei der Einführung des Standards als minderwertiger Schutz, dessen »Entschlüsselung« in absehbarer Zeit erwartet wurde<sup>11</sup>.

Lizenzgeber des CSS-Systems ist die amerikanische DVD CCA (»DVD Copy Control Association«)<sup>12</sup>. Die DVD CCA lizenziert das zweistufige CSS-System einerseits an Hersteller von DVDs (also in der Regel die Filmindustrie) sowie andererseits an die Hersteller von DVD-Abspielgeräten und von Abspiel-Software. Das System setzt voraus, dass sowohl die DVD, als auch das Abspielgerät mit CSS ausgerüstet sind, um das Abspielen des codierten Filmes zu ermöglichen. Die Information auf der DVD selbst ist mit Hilfe von CSS verschlüsselt, das Abspielgerät entschlüsselt sie wieder. Eine digitale (Privat-)Kopie kann von der DVD somit ohne entsprechende Software nicht hergestellt werden.

Das System gibt der Industrie weiterhin auch die Möglichkeit mit den so genannten Ländercodes die Abspielbarkeit von DVDs regional zu beschränken<sup>13</sup>. Damit soll der Filmindustrie die Möglichkeit erhalten bleiben, Filme in unterschiedlichen Ländern zu verschiedenen Zeitpunkten auszuwerten. Die Veröffentlichung der DVDs in Amerika liegt oft vor dem offiziellen Kinostart der Filme in Europa und man möchte vermeiden, dass das europäische Publikum schon vor dem Kinostart etwa über das Internet die amerikanische DVD bestellt<sup>14</sup>. Auch die Ausnutzung von unterschiedlichen Preisniveaus dürfte wohl eine unausgesprochene Rolle spielen. So sind beispielsweise amerikanische DVDs regelmäßig erheblich günstiger als europäische.

Sowohl Ländercode wie auch Kopierschutz sind somit abhängig von dem CSS-System. Die Industrie war der Meinung, diesen CSS-Code so sicher in der Hardware und Software versteckt zu haben, dass keiner an ihn herankäme, um etwa unverschlüsselte Kopien von DVDs herstellen zu können<sup>15</sup>.

### 3. Entschlüsselung des Schutzes durch das Hacker-DeCSS-Programm

Hackergruppierungen sahen jedoch in dem Versteck des Codes eine willkommene Aufgabe. Sie machten sich auf die Suche nach dem Code. Ihnen missfiel offenbar insbesondere, dass die CSS-Software das Betrachten von DVDs auf dem von ihnen favorisierten Linux-System nicht zuließ<sup>16</sup>. Also begann man, an einer Möglichkeit zu arbeiten, die DVD auf der Festplatte zu speichern, um sie von dort aus auch auf dem Linux-Rechner abspielen zu können. Hierfür war man allerdings auf den geheimen Quellcode der CSS-Software angewiesen.

Einer norwegischen Gruppe von Hackern, die sich MoRE (»Masters of Reverse Engineering«) nennt,

gelang unter Ägide des damals 15 Jahre alten Norwegers Jon Johansen schließlich im September 1999 dank eines Lapsus eines Lizenznehmers der CSS-Software, die »Entdeckung« dieses Codes<sup>17</sup>. Die Firma Xing Technology Corporation hatte den Code nicht gut genug in ihrem Programm versteckt, sodass er den feindlichen Hackern in die Hände fiel<sup>18</sup>. Die erfolgreiche Entwicklung des DVD-Players für Linux-Systeme wurde schnell zur Nebensache, man entdeckte die wundervollen Möglichkeiten freier Kopierbarkeit der einmal entschlüsselten DVD, die nun auch in (qualitativ schlechteren) Files abgespeichert oder sogar auf CDR gebrannt werden konnte<sup>19</sup>. In der Folge verbreiteten die Hacker den CSS-Code »kollegialerweise« gleich über das gesamte Internet. Dort kann der geneigte Surfer ihn nun auf vielen Seiten unter dem neuen sinnigen Namen DeCSS als kleinen Programmfile von 30.000 Bit Größe herunterladen. Das Programm begrüßt den Nutzer als Version DeCSS 1.b (»by MoRE«) und gibt damit einen dezenten Hinweis auf seine norwegischen Entdecker. Der Schutz von DVDs durch CSS war mit dieser Entdeckung mehr oder weniger am Ende.

Mit Hilfe des DeCSS-Programms kann man nun geschützte DVDs kopieren oder auch auf solchen Geräten abspielen, die nicht die von der CCA lizenzierte CSS-Technologie benutzen. Verständlich, dass die Veröffentlichung des Quellcodes die Industrie stark verärgert, glaubt die MPAA (»The Motion Picture Association of America«) doch, dass der kleine Wurm einen jährlichen Schaden in Höhe von etwa \$ 2,5 Milliarden pro Jahr verursache<sup>20</sup>. In der Tat dürfte der durch die

10 Vgl. etwa die technische Beschreibung auf der Homepage der DVD CCA, [www.dvdcca.org/faq.html](http://www.dvdcca.org/faq.html).

11 Vgl. *Bögeholz*, c't 20/1999, S. 132 sehr ausführlich auch zum Aufbau des technischen Schutzes durch CSS; eine gute technische Beschreibung findet sich auch bei *Bogk*, c't 8/2000, S. 220.

12 Vgl. [www.dvdcca.org](http://www.dvdcca.org).

13 Vgl. hierzu die Erläuterung der DVDCCA, [www.dvdcca.org/faq.html](http://www.dvdcca.org/faq.html). Viele DVD sind mit diesem so genannten »Ländercode« beschränkt, das bedeutet, dass sie nur auf einem Abspielgerät mit dem entsprechenden Ländercode abgespielt werden können. So benötigt man in Europa etwa DVD und Abspielgerät mit dem Ländercode 2.

14 Dies kann der Kunde freilich umgehen, wenn er ein DVD-Abspielgerät mit amerikanischem Ländercode erwirbt.

15 Auch die Lizenzverträge, die die DVD CCA mit ihren Lizenznehmern schließt, sehen strenge Sicherheits- und Geheimhaltungsvorschriften vor.

16 Vgl. hierzu etwa Andy Patrizio auf [www.wired.com/news/politics/0,1283,35394,00.html](http://www.wired.com/news/politics/0,1283,35394,00.html). Dagegen verweist die DVD CCA in ihrer Homepage darauf, dass man gerade eben an den Hersteller sigma designs einen DVD-Player für Linux lizenziert habe, [www.dvdcca.org/faq.html](http://www.dvdcca.org/faq.html).

17 Vgl. 111 F.Supp. 2d 294 (S.D.N.Y. 2000), S. 17.

18 Vgl. hierzu die Darstellung bei [www.decass.com](http://www.decass.com); *Thomas*, »DVD Encryption – DeCSS«, 2000 Ent.L.R., 135; *Bogk*, c't 8/2000, S. 220 ff.

19 Vgl. die technische Darstellung bei [www.decass.com](http://www.decass.com).

20 Vgl. hierzu etwa Andy Patrizio auf [www.wired.com/news/politics/0,1283,35394,00.html](http://www.wired.com/news/politics/0,1283,35394,00.html).

Veröffentlichung des Quellcodes von CSS angerichtete Schaden für die Industrie wohl kaum mehr zu beheben sein, denn einmal veröffentlicht, wird sich die Sequenz nie mehr geheim halten lassen und die Entwicklung eines komplett neuen Systems wäre mit einem gigantischen Aufwand verbunden, da ganze Generationen von DVD-Abspielgeräten umgerüstet werden müssten<sup>21</sup>. Die Umgehung des Kopierschutzes wird indes immer populärer, im Internet werden inzwischen Bücher mit Anleitungen zum Knacken des Kopierschutzes von DVDs angeboten<sup>22</sup>. Zudem soll es möglich sein, mit Hilfe neuer Kompressionstechniken wie etwa DivX den Inhalt ganzer DVDs auf eine CD-ROM zu brennen.

Die Filmindustrie fühlte sich verständlicherweise herausgefordert. Mit schnellen juristischen Schritten mussten die Hacker deshalb rechnen. Doch zuvor ließ man sich noch einiges amüsantes Beiwerk zur Erheiterung der Konzerne einfallen. So wurde etwa der Quellcode auf T-Shirts gedruckt und von dem Musiker Josef Wecker gefühlvoll zu dem »Lied vom Code« vertont, das man sich passenderweise bei MP3.com herunterladen konnte<sup>23</sup>. Ein Sympathisant rief gar zu einem Wettbewerb zu künstlerischer Verarbeitung des Codes auf<sup>24</sup>, dessen Juror bezeichnenderweise der Norweger Jon Johansen ist, der als eigentlicher »Entdecker« des Codes gilt, und heute über ärgerliche Hausdurchsuchungen der norwegischen Polizei klagt<sup>25</sup>. Johansen, mittlerweile volljährig, musste sich auf eine Anzeige der MPA hin in Oslo vor einem Strafgericht verantworten<sup>26</sup>. In erster Instanz kann er sich zwischenzeitlich über einen Freispruch freuen<sup>27</sup>, allerdings ist offenbar die Staatsanwaltschaft in die Berufung gegangen<sup>28</sup>, sodass Johansen weiter um seine Freiheit bangen muss.

## II. Die amerikanischen Entscheidungen zu DeCSS

Die oben geschilderten »Raubzüge« der norwegischen Hacker ließen, wie bereits erwähnt, nicht lange auf juristische Fehden warten. Die Industrie wehrte sich mit Klagen gegen die Betreiber von Websites, auf denen die Umgehungssoftware DeCSS zum Download angeboten wurde.

Der heute vor amerikanischen Gerichten ausgetragene Streit über die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung des Quellcodes CSS durch die Hacker bewegt sich im Spannungsfeld zwischen dem Schutz der technologischen Maßnahmen (wie etwa durch den Digital Millennium Copyright Act) einerseits und dem Recht auf freie Meinungsäußerung (dem »free speech«) und der Kunstfreiheit andererseits.

In Kalifornien wurde ein Student, Mitbetreiber einer Website, auf der das Hacker-Tool zum Download angeboten wurde, von der DVD CCA (DVD Copy Control Association) mittels einer einstweiligen Verfügung auf

Unterlassung in Anspruch genommen. Die DVD CCA konnte allerdings die örtliche Zuständigkeit des Kalifornischen Gerichtes nicht belegen, sodass der Rechtsstreit von dem Studenten Pavlovich letztlich aus formalen Gründen gewonnen wurde<sup>29</sup>. Das oberste Bundesgericht der Vereinigten Staaten lehnte eine Befassung mit der Sache ab<sup>30</sup>. Eine peinliche Schlappe für die Filmstudios.

Erfolgreicher war man hingegen in New York. Hier wurde in einer Art Musterrechtsstreit die Hackerseite [www.2600.com](http://www.2600.com) (betrieben von den Herausgebern des Magazins »Hacker Quarterly«)<sup>31</sup> vor dem United States District Court of New York auf Unterlassung verklagt, die ebenfalls DeCSS zum Download bereit hielt<sup>32</sup>.

Das Gericht untersagte im Ergebnis den Betreibern der Seite, den Code zu veröffentlichen und mit Links auf andere Seiten im Web zu verweisen, auf denen das streitige Tool DeCSS ebenfalls heruntergeladen werden kann<sup>33</sup>. Das Urteil wurde als erster entscheidender Sieg der Filmindustrie bewertet<sup>34</sup>.

### 1. Das »Recht« auf die Privatkopie

Die Beklagten hatten sich zuvor mit dem interessantesten Argument verteidigt, dass es DeCSS dem Nutzer erst ermöglichen, seinen Anspruch auf »fair use«, also die vom Gesetzgeber vorgesehenen Schranken des Urheberrechts zu nutzen. Die Kopie werde nicht zu urheberrechtsverletzenden Zwecken, sondern zum gesetzgeberisch erlaubten Gebrauch im Rahmen der Schranken des Urheberrechts gemacht<sup>35</sup>. In diesem Zusammenhang

21 Auf diesen Aspekt weist auch 111 F.Supp. 2d 294 (S.D.N.Y. 2000), S. 27 hin.

22 Etwa das Buch »Expert Guide to Copying DVDs« auf [http://www.expert-guides.com/library/dvd\\_ripping.asp](http://www.expert-guides.com/library/dvd_ripping.asp).

23 Vgl. Heise Newsticker vom 8.9.2000, [www.heise.de/newsticker/data/ghi-08.09.00-000/](http://www.heise.de/newsticker/data/ghi-08.09.00-000/).

24 Siehe DeArt, [www.lemuria.org](http://www.lemuria.org).

25 Vgl. Florian Rötzer, in: Heise Newsticker vom 25.1.2001, [www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/te/5716/1.html](http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/te/5716/1.html).

26 <http://www.heise.de/newsticker/data/anw-09.12.02-000/>.

27 <http://www.heise.de/newsticker/data/anw-07.01.03-001/>.

28 <http://www.heise.de/newsticker/data/anw-20.01.03-006/>.

29 <http://www.heise.de/bin/nt.print/newsticker/data/nij-02.01.03-000/?id=30881803&todo=print>.

30 <http://www.heise.de/bin/nt.print/newsticker/data/cp-04.01.03-001/?id=39a7f591&todo=print>.

31 Darunter dem Beklagten »Meisterhacker« Eric Corley, der unter dem Pseudonym Emanuel Goldstein fingierte, einem Charakter aus George Orwells 1984, vgl. 111 F.Supp. 2d 294 (S.D.N.Y. 2000), S. 11 f. Bezeichnenderweise wurde das Magazin Hacker Quarterly auch 1984 von Corley gegründet, es gilt als Bibel der Hacker-Community.

32 111 F.Supp. 2d 294 (S.D.N.Y. 2000), 00 Civ. 00277.

33 111 F.Supp. 2d 294 (S.D.N.Y. 2000), 00 Civ. 00277.

34 Vgl. <http://www.heise.de/newsticker/data/fr-18.08.00-000/>.

35 Vgl. hierzu 111 F.Supp. 2d 294 (S.D.N.Y. 2000), S. 2. Dieses Spannungsverhältnis zwischen »fair use« und der starken Zugangskontrolle wurde auch schon bei den Anhörungen im amerikanischen Kongress zum Erlass des DCMA gesehen und erörtert, vgl. hierzu 111 F.Supp. 2d 294 (S.D.N.Y. 2000), S. 2 und 29, sowie Nimmer, A Riff on Fair Use in the Digital Millennium Copyright Act, 148 U. Pa. L. Rev. 673, 739 – 741 (2000).

kann man sich auch im Hinblick auf die Richtlinie zur Informationsgesellschaft die Frage stellen, ob denn die vom Gesetzgeber vorgesehenen Schranken des Urheberrechts wie insbesondere die Privatkopie dem Nutzer quasi kraft Gesetzes zustehen, oder ob sie der Rechteinhaber eben durch technische Maßnahmen vereiteln darf<sup>36</sup>. Das New Yorker Gericht war der Meinung, dass die Ausnutzung der Schranken des Urheberrechts dem Verbraucher nicht zwingend gestattet werden müsse.

## 2. Die freie Meinungsäußerung

Weiter verteidigten sich die Beklagten damit, dass die Bekanntgabe des Computer Codes auf Websites unabhängig von seinem Inhalt vom Grundrecht der freien Meinungsäußerung erfasst werde. Die Veröffentlichung des Codes könne gesetzlich somit nicht beschränkt werden. Das Gericht gestand in diesem Punkt zwar zu, dass es sich bei dem Veröffentlichenden des Computer Codes<sup>37</sup> grundsätzlich um eine Meinungsäußerung handeln könne. Diese könne aber nicht schrankenlos gewährleistet werden, wie auch andere Formen der Meinungsäußerung wie die Veröffentlichung von Computer Viren aus Gründen der nationalen Sicherheit unterbunden werden müssten<sup>38</sup>.

## 3. Verstoß gegen das Verbot der Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen

Das New Yorker Gericht hatte schließlich darüber zu entscheiden, ob die CSS eine technische Schutzmaßnahme im Sinne des 17 U.S.C. § 1201 (a) (1) sei und ob DeCSS rechtsverletzend wirke.

Die Vereinigten Staaten waren den Europäern in Bezug auf den Schutz digitaler Rechte in der Informationsgesellschaft zeitlich um einige Nasenlängen voraus. Ihr Digital Millennium Copyright Act (DMCA)<sup>39</sup> konnte schon am 28. Oktober 1998 von Präsident Clinton unterzeichnet werden.

Ebenso wie die Richtlinie der Gemeinschaft zur Informationsgesellschaft<sup>40</sup> schützt auch der Digital Millennium Copyright Act technische Maßnahmen von Rechteinhabern, die diese sich haben einfallen lassen, um ihre Urheberrechte im digitalen Umfeld zu schützen. Ausgangspunkt der Überlegungen war, dass der Gesetzgeber von einer erhöhten Verletzlichkeit der Urheberrechte im digitalen Umfeld ausging. Wenn man sich schon nicht auf ein generelles Verbot der digitalen Privatkopie einigen konnte, so wollte man doch wenigstens den Herstellern und Rechteinhabern die Möglichkeit eröffnen, die digitale Kopie und die Verbreitung ihrer Inhalte mit technischen Schutzmaßnahmen zu verhindern.

Diese Schutzmaßnahmen selber genießen nun ihrerseits grundsätzlich den Schutz des amerikanischen, wie auch des europäischen Gesetzgebers. Sie haben ihren

Ursprung in den beiden Verträgen der WIPO zum Schutz des Urheberrechtes in der Informationsgesellschaft, dem WIPO Tonträgervertrag WPPT<sup>41</sup> und dem Artikel 11 des WIPO-Urheberrechtsvertrages WCT von 1997<sup>42</sup>.

Der amerikanische Gesetzgeber hat in der Folge der beiden WIPO-Verträge zwei hier relevante Vorschriften zu den technischen Schutzmaßnahmen eingeführt, nämlich 17 U.S.C. § 1201 (a) (1), der den aktiven Vorgang des Umgehens der Schutzmaßnahme verhindern soll<sup>43</sup>, sowie den 17 U.S.C. § 1201 (a) (2), der schon die Bereitstellung von Technik zur Umgehung von Schutzmaßnahmen verhindern will. Die beiden Vorschriften ähneln von Aufbau und Systematik den europäischen Vorschriften aus der Richtlinie zur Informationsgesellschaft<sup>44</sup>.

Das New Yorker Gericht bejaht im Ergebnis das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, dass nämlich zum einen CSS einen effektiven Schutz von urheberrechtlich geschütztem Material darstellt und zum anderen DeCSS nur dazu entwickelt wurde, um diesen Schutz zu umgehen<sup>45</sup>. Zutreffend stellt es fest, dass die Motivation der Schöpfer der DeCSS Software (nämlich einen auf Linux laufenden DVD-Player zu schaffen) für die Frage der rechtswidrigen Umgehung belanglos sei<sup>46</sup>. Mit dem Bereitstellen der DeCSS Software auf ihrem Server hätten die Beklagten also die Bestimmung des 17 U.S.C. 1201 (a)(2) verletzt.

Auch die Ausnahmevorschriften sieht das Gericht als nicht einschlägig an<sup>47</sup>, wobei vorliegend insbesondere die fair-use-Ausnahme von Interesse ist. Fraglich war hier

36 Vgl. hierzu Knies, ZUM 2002, 793 ff.

37 Dabei wird der Computer Code als die Abfolge von 0 (für »aus«) und 1 (für »an«) definiert, 111 F.Supp. 2d 294 (S.D.N.Y. 2000), S. 5.

38 111 F.Supp. 2d 294 (S.D.N.Y. 2000), S. 3, mit dem Hinweis, dass die Verfassung keinen »Selbstmord Pakt« darstelle.

39 The Digital Millennium Copyright Act of 1998, Pub. L. No. 105-304, 112 Stat. 2860 (Oct. 28, 1998).

40 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. EG Nr. L 167 vom 22.6.2001.

41 WIPO Performances and Phonogram Treaty vom 20. Dezember 1996, WIPO doc. CRNR/DC/95 vom 23.12.1996.

42 WIPO Copyright Treaty vom 20.12.1996, WIPO Doc. CRNR/DC/94 vom 23.12.1996. Der Text des WCT findet sich auf der Webseite der WIPO unter <http://clea.wipo.int/PDFFILES/English/WO/WO033EN.PDF>. Zu diesen beiden Verträgen vgl. auch ausführlich Knies, Tonträgerherstellerrechte, S. 58 ff.

43 Der Text der Vorschrift ist auf die aktive Umgehung der Schutzmaßnahme zugeschnitten.

44 Vgl. hierzu unten III. 1.

45 111 F.Supp. 2d 294 (S.D.N.Y. 2000), S. 30 ff.

46 111 F.Supp. 2d 294 (S.D.N.Y. 2000), S. 35, hierfür spricht auch, dass sich die Beklagten ja sehr einfach bei der Lizenzgeberin, der DVD CCA um eine (im Übrigen nahezu kostenlose) Lizenz hätten bemühen können.

47 Die Beklagten hatten sich neben der fair-use-Ausnahme auf die Ausnahmevorschrift des »reverse engineering« des 17 U.S.C. § 1201 (f) berufen, die Umgehungsmaßnahmen dann gestattet, wenn sie lediglich Interoperabilität zwischen verschiedenen Systemen schaffen wollen.

insbesondere die bereits oben aufgeworfene Frage, ob und inwieweit es den Rechteinhabern möglich sein sollte, die gesetzlich vorgesehenen Schranken des Urheberrechts mit den Mitteln der Verschlüsselungstechnologie für den Verbraucher quasi nutzlos zu machen. Denn in der Tat kann dieser ja von der durch CSS geschützten DVD keine Privatkopie mehr herstellen. Das Gericht weist aber darauf hin, dass die fair-use-Ausnahme des 17 U.S.C. § 107 grundsätzlich nur für die Einschränkung von Urheberrechten gelte. Sie greife aber nicht als Ausnahme vom Schutz der spezialgesetzlich kodifizierten und geschützten »technischen Schutzmaßnahmen«, obwohl der Kongress diese Problematik durchaus gesehen habe<sup>48</sup>.

Der amerikanische Gesetzgeber hat sich nämlich mit 17 U.S.C. § 1201(a)(1) dafür entschieden den »fair use« nur dann zuzulassen, wenn der Rechteinhaber dem Nutzer einmal den Zugang zu dem geschützten Werk gestattet hat. In diesem Fall soll der Nutzer, wenn dies technisch möglich ist, auch die Ausnahmenvorschriften nutzen können<sup>49</sup>. Schützt er den Inhalt aber einmal über die (ihrerseits gesetzlich geschützte) technische Maßnahme (wie etwa CSS), dann soll der Inhalt eben auch nicht über den »fair use« zugänglich oder gar privat kopierbar sein.

#### 4. Verstoß gegen das Umgehungsverbot durch das Verlinken auf andere Sites

Die zweite Frage, die das Gericht zu entscheiden hatte war diejenige, ob die Beklagten durch die auf [www.2600.com](http://www.2600.com) gelegten Links auf andere Websites, die die DeCSS-Software ebenfalls zum Download anbieten, auch gegen die oben genannten Vorschriften verstoßen, ob man also in diesen Links ein Anbieten der verletzenden DeCSS-Software an die Öffentlichkeit im Sinne der Vorschrift des 17 U.S.C. § 1201 (a) sehen könne oder nicht. Das Gericht bejaht diese Frage grundsätzlich, wobei es aber einen Unterschied mache, welchen Inhalt die Seiten hätten, auf die mit dem Link hingewiesen werde<sup>50</sup>. Das Gericht unterscheidet zwischen Links auf Websites, die automatisch mit dem Download der DeCSS-Software beginnen, solchen, die noch einen Klick des Users anfordern und jenen, die neben der DeCSS-Software auch noch anderen Inhalt bieten. Diese Unterscheidung dürfte allerdings im Ergebnis wenig tragfähig sein, da dann die Verantwortlichkeit dessen, der den Link legt, stark davon abhängt, was sich aktuell auf der Website befindet, auf die dieser Link zeigt.

Die Entscheidung des United State District Court hat auch in der Berufungsinstanz gehalten. Sie wurde am 28. November 2001 vom United States Court of Appeal Second Circuit bestätigt<sup>51</sup>. Damit ist die weitere Verbreitung der DeCSS-Software in Amerika illegal, die Film-

industrie hat einen wichtigen Sieg zum Schutz ihres verletzlichen Inhaltes erzielt.

### III. Rechtsbehelfe in Deutschland gegen die Verbreitung von DeCSS

Auch auf deutschen und europäischen Servern kann man heute recht schnell die streitige DeCSS-Software finden. Die MPAA hat auch schon damit begonnen, Abmahn schreiben an die Betreiber dieser Websites zu versenden, wobei man sich allerdings nur auf das amerikanische Recht bezieht, und damit in Deutschland wohl kaum echte Erfolgsaussichten haben wird<sup>52</sup>. Im letzten Jahr wurden von der MPAA bereits mehr als 50.000 Abmahnungen an Internet-User verschickt.

Im Folgenden soll deshalb untersucht werden, ob das Bereitstellen der DeCSS-Software auf deutschen Servern nach deutschem Recht unterbunden werden könnte.

#### 1. Die Regelungen der Richtlinie zur Informationsgesellschaft

Vorschriften, die einen eigenständigen gesetzlichen Rechtsschutz von technischen Schutzsystemen wie CSS bieten, finden sich in der Richtlinie der Gemeinschaft zur Informationsgesellschaft<sup>53</sup>. Ebenso wie das amerikanische Pendant haben diese zunächst wenig beachteten Vorschriften ihren Ursprung in den beiden WIPO-Verträgen. Die Richtlinie baut (wie das amerikanische Recht) einen zweistufigen Schutz der Schutzsysteme auf. Zum einen soll nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie die aktive Umgehung des technischen Schutzes unterbunden werden. Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie hingegen soll Vorbereitungshandlungen verhindern, wie etwa das Angebot von Technik oder Systemen mit denen die geschützte technische Maßnahme umgangen werden kann. Diese Vorschriften der Richtlinie sollen nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 6.11.2002<sup>54</sup> in einen neuen § 95 a des UrhG einfließen. Nach dem RegE § 95 a Abs. 1 dürfen technische Maßnahmen nicht umgangen werden, nach Abs. 2 sind auch die

48 111 F.Supp. 2d 294 (S.D.N.Y. 2000), S. 42 f. Man habe die Auslöschung der »fair use«-Vorschriften bewusst in Kauf genommen.

49 Vgl. hierzu die Darstellung bei 111 F.Supp. 2d 294 (S.D.N.Y. 2000), S. 43.

50 111 F.Supp. 2d 294 (S.D.N.Y. 2000), S. 48 f.

51 2001 WL 1505495 (2nd Cir.(N.Y.)).

52 Vgl. etwa Heise Newsticker vom 31.8.2000, [www.heise.de/newsticker/data/ghi-31.08.00-000/](http://www.heise.de/newsticker/data/ghi-31.08.00-000/).

53 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. EG Nr. L 167 vom 22.5.2001.

54 Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-DR. 15/38, vgl. <http://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/ent/1500038.pdf>.

Verbreitung, Einfuhr und Herstellung solcher primär auf die Umgehung abzielender Systeme rechtswidrig<sup>55</sup>.

Ein System wie CSS, das den Zugriff auf den Inhalt der DVD durch Verschlüsselung sperrt und gleichzeitig Vervielfältigung und digitale Verbreitung steuert, fällt klar unter die vom RegE gewählte Definition. Die Verbreitung des Codes oder des DeCSS-Programms ließe sich über den § 95 a Abs. 2 RegE unterbinden.

Der Verstoß gegen die Vorschriften kann nach § 95 b RegE mit zivilrechtlicher Unterlassungsklage und nach § 108 b RegE auch mit strafrechtlicher Sanktion verfolgt werden.

Die Frage, ob innerhalb dieses Schutzsystems dem Verbraucher zwingend die Möglichkeit gewährt werden muss, sein »Recht« auf die Privatkopie einzufordern, wird von der deutschen Umsetzungsgesetzgebung nicht thematisiert. Diese Frage wird in der komplizierten Regelung des Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie behandelt, wobei aber ein Anspruch des Verbrauchers auf die Privatkopie derzeit wohl letztlich verneint werden muss<sup>56</sup>.

## 2. Ergebnis

Das (künftige) deutsche Recht wird also im Ergebnis, ebenso wie das amerikanische Recht, die Verbreitung der DeCSS-Software nicht gestatten. Auch im deutschen Recht würde ein »Anspruch« des Verbrauchers auf die Privatkopie gegenüber dem vorrangigen Schutz dessen

zurücktreten, der seine Inhalte mit technischen Schutzmaßnahmen, wie dem CSS-Programm oder analogen Kopierschutzmechanismen wie denen von Macrovision schützt. Die Debatte über die Tragweite des technischen Schutzes im Verhältnis zu den Ansprüchen der Öffentlichkeit auf Nutzung der Schrankenbestimmungen steckt aber gewiss noch in den Kinderschuhen. Mit dem technischen Schutzniveau selbst mag die Industrie den »Normalverbraucher« von der Privatkopie abhalten, den Hacker und den technischen Freak wird jedes neue Schutzsystem aber eher ansprechen. Die Problematik wird uns also gewiss erhalten bleiben, gleich ob digital oder analog.

55 § 95 a Abs. 2 RegE definiert den Schutz der technischen Maßnahme sehr breit wie folgt: »Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, Werke oder andere Schutzgegenstände betreffende Handlungen zu verhindern oder einzuschränken, die nicht vom Rechtsinhaber genehmigt sind (technische Schutzmaßnahmen), dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden, soweit durch sie die Nutzung eines geschützten Werkes oder eines sonstigen Schutzgegenstandes von dem Rechtsinhaber durch eine Zugangskontrolle, einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die das Erreichen des Schutzziels sicherstellt, unter Kontrolle gehalten wird.«

56 Vgl. hierzu die detaillierte Darstellung bei *Kries*, ZUM 2002, 793 ff.

# Zur Auswertungspflicht des Filmverleihers

## Anmerkung zum Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10.10.2002 – I ZR 193/00\*

Von Dr. Eva Inés Oberfell\*\*, Berlin

Neuralgischer Punkt eines Filmverwertungsvertrags ist für gewöhnlich die Rechteübertragungsklausel. Hier geht es regelmäßig um die Frage, ob eine Rechtseinräumung an § 31 Abs. 4 UrhG scheidet oder wie ihr Umfang mit Blick auf § 31 Abs. 5 UrhG zu bestimmen ist. Der Bundesgerichtshof hatte in der Vergangenheit immer wieder hierüber zu entscheiden. Aus dieser Rechtsprechung seien etwa genannt die Entscheidungen »Videozweitauswertung III«<sup>1</sup>, »Pauschale Rechtseinräumung«<sup>2</sup> oder »Klimbim«<sup>3</sup>. Die einzelnen Verpflichtungen, die neben der Primärpflicht zur Rechtseinräumung aus einem Filmverwertungsvertrag resultieren können, stellen demgegenüber in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nur einen »Nebenschauplatz« dar. So kommt es beinahe einer kleinen Sensation gleich, wenn sich nun der Bundesgerichtshof erstmals seit den 70er Jahren<sup>4</sup> wieder ausführlich zur Auswertungspflicht des Filmver-

leihers äußert. Die im Oktober letzten Jahres ergangene Entscheidung des Bundesgerichtshofes<sup>5</sup> soll im Folgenden in einen wirtschaftlichen und rechtlichen Gesamtzusammenhang gestellt und vor diesem Hintergrund kommentiert werden.

\* BGH ZUM 2003, 135.

\*\* Die Verfasserin ist Rechtsanwältin in Berlin.

1 BGHZ 128, 336.

2 BGHZ 131, 8.

3 BGHZ 133, 281.

4 BGH UFITA 71 (1974), 184.

5 BGH ZUM 2003, 135 – Filmauswertungspflicht.

führen, dass die öffentlich-rechtlichen Anstalten möglicherweise sogar relativ mehr zahlen als ihre privaten Konkurrenten.

## II. Werbeeinnahmen

Werbeeinnahmen, die in Zusammenhang mit der Sendung gewerblicher Tonträger stehen, spiegeln die geldwerten Vorteile wider, die durch die Verwertung erzielt werden, basieren sie doch auf der Zahl derjenigen Konsumenten, die die Sendungen effektiv gehört haben. In der Praxis besteht die Schwierigkeit darin, die hierfür in Frage kommenden Sendungen zu identifizieren. Auch hier sind (grobe) Pauschalierungen wohl unvermeidlich (im Stile von »mindestens 80/50/25 % GVL-Anteil«). Bei einer einstündigen Sendung, voll computergesteuert, mag der fragliche Anteil an die 100 % heranreichen. Eine andere einstündige Sendung mag ein kostspieliges Hörfunkdrama zum Gegenstand haben, in dem allenfalls einige gewerbliche Tonträger auszugsweise als Hintergrundmusik verwendet werden. Mit anderen Worten, die Intensität der Nutzung gewerblicher Tonträger stellt ein zusätzliches wesentliches Kriterium für die Berechnung der zu zahlenden Vergütung dar.

Wenn also kommerzielle Hörfunkveranstalter viel zu zahlen haben, weil ihre Werbeeinnahmen hoch sind (weil ihr Marktanteil hoch ist), und entsprechend wenig,

wenn ihr Marktanteil – aus welchen Gründen auch immer – eher unbedeutend ist, wieso soll dann das gleiche Prinzip nicht auch für diejenigen vergleichbaren Sendungen öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter gelten, im Zusammenhang mit denen diese Anstalten Werbeeinnahmen erzielen? Doch wohl nicht im Ernst aus rundfunkrechtlichen Erwägungen!

## III. Fazit

– Der Mythos der prinzipiellen Besserstellung öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter, wenn es um die Berechnung der Vergütung für die Sendung gewerblicher Tonträger geht, sollte endgültig ad acta gelegt werden, da er einer kritischen und nüchternen Analyse, basierend auf hergebrachten Prinzipien des Urheberrechts, in keiner Weise standhält.

– Was hier für gewerbliche Tonträger ausgeführt wurde, sollte in gleicher Weise prinzipiell für alle urheberrechtlichen Vergütungen seitens der öffentlich-rechtlichen- wie privaten- Rundfunkveranstalter gelten.

– Urheberrechtsprinzipien können nicht umgebogen werden, weil vermeintliche rundfunkrechtliche Gebote oder einseitige Vorstellungen über die Grenzen des den öffentlich-rechtlichen Anstalten zuzubilligenden Konkurrenzkampfes mit privaten Veranstaltern dies wünschenswert erscheinen lassen mögen.

# Kopierschutz für Audio-CDs

## Gibt es den Anspruch auf die Privatkopie?\*

Von Dr. Bernhard Knies\*\*, München

In Anbetracht sinkender Verkaufszahlen hat sich die Musikindustrie entschlossen, Ihre CDs mit einem Kopierschutz gegen das massenweise private Kopieren mit Hilfe von CD-Brennern zu schützen. Der Beitrag stellt die technischen Möglichkeiten der Realisierung eines solchen Kopierschutzes dar. Anhand der amerikanischen und europäischen Rechtslage wird untersucht, ob die mit dem Kopierschutz bezweckte Verhinderung der digitalen Privatkopie gegen geltendes Recht verstößt. Dabei werden insbesondere die Vorschriften der Richtlinie zur Informationsgesellschaft diskutiert, die der deutsche Gesetzgeber in Kürze umsetzen muss.

## I. Einleitung

Die Einnahmen der Musikindustrie schwinden stetig. Man ist weit von den in der Vergangenheit liegenden

\* Das Manuskript dieses Beitrags war im Februar 2002 fertiggestellt. Der Regierungsentwurf (RegE) einer Urheberrechtsnovelle vom 31. Juli 2002 (BR-Drs. 684/02) sowie die Stellungnahme des Bundesrates (BR) vom 27. September 2002 (BR-Drs. 684/02) konnten nur teilweisen den Fußnoten berücksichtigt werden. Vgl. hierzu auch *Goldmann/Lippe*, ZUM 2002, 362 ff.

\*\* Der Verfasser ist Rechtsanwalt in München.



hervorragenden Verkaufszahlen bei den einst so heiß gepriesenen Silberlingen entfernt. MP3 und insbesondere die inzwischen weit verbreitete Praxis des privaten Brennens von CDs auf dem häuslichen PC machen der Industrie zu schaffen. Die Musikindustrie hat mit einem Umsatzrückgang verkaufter CDs von gut 10 % zu kämpfen<sup>1</sup>. Man geht davon aus, dass im vergangenen Jahr erstmals mehr Musik-CDs selbst gebrannt als im Laden verkauft wurden<sup>2</sup>.

In Anbetracht dieser trüben Aussichten wundert es nicht, dass die Musikindustrie darüber nachdenkt, ihr »teures« Gut auf den CDs besser vor dem »Raub« durch die privaten Brenner zu schützen. Dies lässt sich technisch durch den Einsatz von Verschlüsselungssoftware bewerkstelligen, mit der der Inhalt der CD verschlüsselt wird<sup>3</sup>. In diesem Zusammenhang stellt sich dann aber die Frage, ob die Musikindustrie die CDs überhaupt verschlüsselt auf den Markt bringen und so den Käufer um die Möglichkeit der Herstellung von Privatkopien bringen darf. Anders formuliert: Hat der Käufer einer CD ein »Recht« auf die digitale Privatkopie?

## II. Rechtslage bei den unverschlüsselten CDs

Der Käufer einer herkömmlichen Musik-CD kann diese im häuslichen CD-Brenner kopieren und dies entgegen einer weit verbreiteten Meinung auch guten Gewissens tun. Denn § 53 Abs. 1 UrhG erlaubt die Herstellung von bis zu sieben Kopien<sup>4</sup> zum privaten Gebrauch, gleich ob es sich um digitale oder um analoge Kopien handelt. Die digitale Privatkopie einer Musik-CD ist also gutes Recht des Käufers. Der Käufer darf eine so privat vervielfältigte CD nur nicht zur öffentlichen Wiedergabe benutzen<sup>5</sup> (§ 53 Abs. 6 UrhG) und sie auch nicht weiter verbreiten. Entgegen den Forderungen der Musikindustrie hat sich auch der europäische Gesetzgeber nicht zu einem Verbot der digitalen Privatkopie durchringen können<sup>6</sup>. Die im Mai 2001 erlassene Richtlinie zur Informationsgesellschaft<sup>7</sup> überlässt es in Art. 5 Abs. 2 b) deshalb heute dem nationalen Gesetzgeber unter welchen Voraussetzungen<sup>8</sup> er Privatkopien, seien sie digital oder analog, zulassen möchte<sup>9</sup>. Die Richtlinie fordert nur, ähnlich dem geltenden deutschen Urheberrecht, dass die privat vervielfältigten Werkstücke weder direkt noch indirekt kommerziellen Zwecken dienen dürfen<sup>10</sup>. Und es muss wohl kaum damit gerechnet werden, dass die Möglichkeit digitaler Privatkopien im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie zur Informationsgesellschaft weiter eingeschränkt wird. Damit wird es auch künftig grundsätzlich dabei bleiben, dass der Verbraucher von den CDs private Kopien herstellen darf. Fraglich ist somit allein die künftige Behandlung des Verhältnisses der Kopierschutzsysteme zur Verfügbarkeit der Privatkopie.

## III. Kopierschutz von Audio-CDs

### 1. Technische Möglichkeiten

Die Industrie sinniert darüber, ihre kostbare Ware mit einem Kopierschutz zu versehen, der solche privaten Kopien unmöglich machen würde. Wie aber soll das gehen?

#### a) »Einseitige« Kopierschutzsysteme

Die Musikindustrie hat sich schon Maßnahmen zum Kopierschutz einfallen lassen. Die Anstrengungen gehen derzeit aber vor allem noch dahin, mit »einseitigen« Systemen wie »Cactus Data Shield« oder einem von Sony Music entwickelten System namens »Key2audio«<sup>11</sup> das Brennen von CDs auf computergetriebenen Brennern zu verhindern, wie sie im häuslichen Bereich verwendet werden. So wird teilweise Datenmüll auf die CDs mitgepresst, der die Brenner-Software ver-

1 Vgl. Pressemitteilung der IFPI vom 13.2.2002, [www.ifpi.de](http://www.ifpi.de). Danach sollen laut einer Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach insbesondere bedingt durch das private Brennen 30 % weniger CDs gekauft worden sein, der Umsatz sei im Jahr 2001 um 10 % gesunken.

2 Vgl. Schönert, Stern 7/2002 vom 6.2.2002, S. 124, danach sollen im Jahr 2001 geschätzte 400 Millionen CD Rohlinge verkauft worden sein.

3 So auch die Begründung zum RegE, aaO., auf S. 47. Kritisch hierzu die Stellungnahme des Bundesrates vom 27. September 2002, aaO.

4 Vgl. Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 2. Aufl. 1999, § 53 Rn. 14.

5 Dies wird in der Praxis oft missachtet, sieht man doch in vielen Gaststätten und Discotheken immer wieder selbstgebrannte CDs, die ungeniert zur öffentlichen Wiedergabe benutzt werden, sei es aus Unkenntnis der Rechtslage oder aber getreu der Maxime: Wo kein Kläger, da kein Richter.

6 Die Kommission hatte zunächst im Grünbuch von 1988 dazu tendiert, ein völliges Verbot der digitalen Privatkopie durchzusetzen (vgl. Knies, Die Rechte der Tonträgerhersteller in internationaler und rechtsvergleichender Sicht, 1999, S. 100), dies dann aber wohl unter dem wachsenden Druck der faktischen Verfügbarkeit privater digitaler Aufnahmesysteme wie DAT und CD-Brennern aufgegeben.

7 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. EG Nr. L 167 vom 22.6.2001.

8 Hiernit ist die auf europäischer Ebene heiß umstrittene Frage einer Harmonisierung von Vergütungssystemen angesprochen, auf die man sich erwartungsgemäß nicht hatte einigen können, vgl. Reinbothe, GRUR Int. 2001, 733, 739.

9 Vgl. hierzu Reinbothe, GRUR Int. 2001, 733, 738 f.

10 Vgl. hierzu Reinbothe, aaO., S. 739.

11 Vgl. hierzu die Website von Sony Music [www.key2audio.com](http://www.key2audio.com), auf der die technische Funktionsweise und die ersten Erfahrungen mit dem System geschildert werden. Key2audio verhindert das Abspielen von Musik-CDs in ROM-Laufwerken von Computern, sodass sie auch nicht mehr von dort aus kopiert werden können. Das bringt natürlich auch den Nachteil mit sich, dass man die CD grundsätzlich im Computer nicht mehr hören kann, sondern nur noch in stationären CD-Spielern. Ein Teil der schönen Multimedia-Welt geht damit verloren.

wirren soll<sup>12</sup>. Doch offensichtlich verwirrt das System auch herkömmliche Abspielgeräte, auch kann man den Schutz mit einfachen Programmen wie Clone-CD offenbar leicht umgehen<sup>13</sup>.

#### b) »Zweistufige« Softwarelösungen

Besseren Schutz dürften indes zweikomponentige Kopierschutzprogramme bieten. Darunter hat man Programme zu verstehen, die die auf dem Tonträger gespeicherte Musik so verschlüsseln, dass sie nur mit Hilfe einer auf dem Abspielgerät installierten Software überhaupt wieder hörbar gemacht werden kann. Mit Hilfe von solchen Computerprogrammen zur Kodierung von digitalen Inhalten kann man diese heute effektiv vor unbefugtem Zugriff schützen. Doch die kleinen Programme können noch mehr, mit ihnen kann man auch verhindern, dass der geschützte Inhalt zu Zwecken der (privaten) Kopie gelesen werden kann, und schließlich kann man sogar die Märkte teilen, etwa über verschiedene »Ländercodes«, indem man die CDs und die Abspielgeräte nach diesen Ländern aufeinander abstimmt. Bei der CD könnte man hier an vielfältige Anwendungsbereiche denken, die etwa das private Kopieren in bestimmten (durch das Computerprogramm vorgegebenen) Grenzen ermöglichen würden. Die beschriebenen Softwarelösungen haben allerdings für die Industrie (anders als die »einseitigen« Systeme) den gravierenden Nachteil, dass sie eine neue Generation von Abspielgeräten für CDs voraussetzen, die eben alle mit der besagten Software ausgestattet sein müssten. Und auf den »alten« CD-Spielern wären die neuen Scheiben dann nicht lesbar, sicherlich ein Grund für viele Kunden, die CDs umgehend wieder zurückzugeben.

Bei den DVDs hat die Filmindustrie gleich bei der Einführung der digitalen DVD auch an einen geeigneten Kopierschutz gedacht und eine zweistufige Softwarelösung namens CSS (Content Scrambling System) entwickelt<sup>14</sup>: Die DVDs werden schon bei der Herstellung mit dem CSS-System kodiert, sie können nur von Geräten gelesen werden, auf denen ebenfalls CSS installiert ist, das die Verschlüsselung wieder entschlüsselt.

Die Filmindustrie nutzt dieses System in zwei Richtungen. Einmal soll der Verbraucher keine digitale Privatkopie herstellen können, denn dazu müsste er den Inhalt der DVD unverschlüsselt kopieren können, diesen Zugriff erlaubt aber CSS nicht.<sup>15</sup> Und zum anderen trennt die Industrie mit dem CSS-System die Märkte. Man hat so genannte »Ländercodes« in die CSS-Software eingebaut, die das Abspielen einer DVD nur auf einem Gerät mit dem entsprechenden Ländercode ermöglichen. So kann etwa eine amerikanische DVD auf einem deutschen Abspielgerät regelmäßig nicht abgespielt werden<sup>16</sup>. Damit soll verhindert werden, dass der

deutsche Verbraucher einen Film, der in Amerika oft schon vor dem deutschen Kinostart als DVD erhältlich ist, etwa über das Internet bestellt und in der amerikanischen Fassung betrachtet<sup>17</sup>.

## 2. Rechtliche Zulässigkeit

### a) Die amerikanische Rechtslage

Die rechtliche Zulässigkeit des Kopierschutzes wird in den USA schon länger diskutiert. Sie lässt sich auch dort prägnant zu der Frage formulieren, ob der Käufer einer CD (ebenso wie auch einer DVD) einen ihm kraft Gesetzes zustehenden »Anspruch« auf die Privatkopie hat oder nicht. Kann er also vom Hersteller verlangen, dass dieser seine Inhalte ungeschützt der (Privat-)Kopie preisgibt, oder darf der Hersteller diese eben durch Einsatz von technischen Schutzsystemen wie einer Codierungssoftware verhindern?

Die Frage wird derzeit vor amerikanischen Gerichten kontrovers diskutiert. Hintergrund der dort aktuell ausgetragenen Streitigkeiten ist die Hackersoftware DeCSS. Denn in Hackerkreisen fühlte man sich (ähnlich etwa einem gegnerischen Geheimdienst, der nicht ruht, bis er den Verschlüsselungscode des Feindes geknackt hat) angespornt, das von der Industrie zum Schutz ihrer DVDs ersonnene CSS-System zu knacken. Es dauerte nicht lange bis ein nachlässiger Lizenznehmer der CSS-Software diese so unprofessionell in seiner (PC)-Software zum Betrieb eines PC-DVD-Players versteckt hatte, dass diese den feindlichen Hackern in die Hände fiel<sup>18</sup>. Die Hacker fanden den streng geheimen Code der CSS-Software und stell-

12 Vgl. Schönert, Stern 7/2002, S. 128.

13 Vgl. Schönert, aaO.

14 Vgl. zu der historischen Entwicklung von CSS ausführlich 111 F. Supp. 2d 294 (S.D.N.Y. 2000), S. 15, mit dem Hinweis, dass CSS ursprünglich von Matsushita Electric und Toshiba entwickelt wurde, die später eine kostenlose Lizenz an DVD CCA vergaben. Auf der Homepage der DVD CCA findet sich auch eine technische Beschreibung des Systems, vgl. [www.dvdcca.org/faq.html](http://www.dvdcca.org/faq.html).

15 Die analoge Kopie ist freilich in der Regel meist möglich, die DVD kann regelmäßig ohne nennenswerte technische Qualitätsverluste, etwa auf VHS Video, kopiert werden.

16 Vgl. hierzu die Erläuterung der DVD CCA, [www.dvdcca.org/faq.html](http://www.dvdcca.org/faq.html). Viele DVDs sind mit diesem so genannten »Ländercode« versehen, das bedeutet, dass sie nur auf einem Abspielgerät mit dem entsprechenden Ländercode abgespielt werden können. So benötigt man in Europa etwa DVD und Abspielgerät mit dem Ländercode 2.

17 Dies kann der findige Verbraucher natürlich auch wieder umgehen, indem er ein Abspielgerät mit amerikanischem Ländercode erwirbt.

18 Vgl. hierzu eingehend die Darstellung bei Kries, DeCSS oder: Spiel mir das Lied vom Code, noch unveröffentlicht, vgl. [www.new-media-law.net](http://www.new-media-law.net).

ten ihn als kleinen Programm-File mit dem sinnigen Namen »DeCSS« zur freien Verfügbarkeit ins Internet. Mit diesem Mini-Programm kann man die DVD unverschlüsselt lesen, kopieren, komprimieren und über das Internet versenden. Die Filmindustrie versucht derzeit mit zahlreichen Klagen, die Betreiber der entsprechenden Seiten zur Unterlassung der Verbreitung des Programmes zu verpflichten.

In den darauf folgenden Rechtsstreitigkeiten vor amerikanischen Bundesgerichten haben sich die Betreiber immer (neben dem von ihnen proklamierten verfassungsrechtlichen Grundrecht des »free speech«, also der freien Meinungsäußerung) insbesondere auch mit dem hier interessierenden Argument verteidigt, das amerikanische Urheberrecht garantiere dem Verbraucher über die Vorschriften zur Privatkopie quasi den freien Zugang zum Werk, es gebe somit einen Anspruch des Verbrauchers auf seine Privatkopie, der nicht durch technische Schutzmaßnahmen vereitelt werden dürfe<sup>19</sup>.

Der District Court von New York hat zu dieser auch hier interessierenden Frage Stellung bezogen. Das Gericht sieht zwar die Gefahr der »Aushöhlung« der Fair Use Vorschriften, meint aber, dass sich der Gesetzgeber eindeutig dafür entschlossen habe, den Fair Use (also hier die Privatkopie) nur dann zuzulassen, wenn der Rechteinhaber dem Nutzer einmal den Zugang zum geschützten Werk gestattet hat<sup>20</sup>. Dies ähnelt im Ergebnis stark der Tendenz der unten dargestellten europäischen Vorschriften zu dieser Thematik.

#### b) Zulässigkeit eines Kopierschutzsystems für Musik-CDs in Deutschland

##### aa) Kopierschutzsysteme als »technische Schutzmaßnahmen« im Sinne der Richtlinie zur Informationsgesellschaft

Die rechtliche Zulässigkeit eines Kopierschutzsystems für Musik-CDs muss vorrangig im Lichte der Richtlinie zur Informationsgesellschaft untersucht werden, denn diese enthält ausdrückliche Regelungen zu dieser Frage. Sie steht kurz vor der Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber<sup>21</sup>. Die Richtlinie zur Informationsgesellschaft beschäftigt sich in ihrem Artikel 6 mit den so genannten technischen Schutzsystemen. Die Vorschriften basieren auf den Vorgaben aus den beiden WIPO-Verträgen WCT und WPPT, in denen erstmals der Schutz von technischen Maßnahmen geregelt wurde<sup>22</sup>.

Die Richtlinie definiert in Artikel 6 Abs. 3 »technische Schutzmaßnahmen« als »alle Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, Werke oder sonstige Schutzgegenstände betreffende Handlungen zu verhindern oder einzuschränken, die nicht von der Person genehmigt worden sind, die Inhaber der Urheberrechte ... ist«. Art. 6

Abs. 1 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die aktive Umgehung solcher Schutzsysteme zu verhindern, Art. 6 Abs. 2 will Vorbereitungsmaßnahmen sanktionieren, die etwa im Anbieten von Geräten oder Software bestehen, mit denen das Schutzsystem umgangen werden kann. Der von der Richtlinie beabsichtigte Schutz ist also ein zweistufiger, der zu Gunsten des vom Berechtigten erdachten Schutzsystems selbst greift. So soll zum einen das aktive Knacken des Systems und zum anderen das Anbieten von Hilfsmitteln, etwa zum Dekodieren des Systems, verhindert werden. Der von der Musik- wie auch der Filmindustrie ersonnene Schutz der Inhalte durch Kopierschutzsysteme wie CSS muss zweifellos als eine solche »technische Maßnahme« im Sinne der Richtlinie angesehen werden. Die Kopierschutzsysteme genießen also ihrerseits den Schutz der Richtlinie.

##### bb) Kopierschutz und Privatkopie

Damit stellt sich aber dennoch die oben aufgeworfene Frage, inwieweit die Ausnahmeregelungen dem Verbraucher oder Nutzer zwingend zugute kommen sollen, ob, anders ausgedrückt, dieser den oben formulierten Anspruch auf die Privatkopie hat.

Mit dieser Frage beschäftigt sich der sehr kryptisch formulierte Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie mit seinen Unterabsätzen. Unterabsatz 1 kann man entnehmen, dass für den Fall, dass der Begünstigte »rechtmäßig Zugang« zum Werk hat, das nationale Recht ihm regelmäßig den Zugang zum Werk in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen garantieren soll. Der Absatz ist zwingend, bezieht sich allerdings nur auf die in Art. 5 Abs. 2 a), c), d) und e) geregelten Ausnahmen<sup>23</sup>. Hier wird der Ausnahme also ein klarer Vorrang vor einem durch den Berechtigten installierten Schutzsystem gewährt, zumindest unter der Voraussetzung, dass der Begünstigte »rechtmäßig Zugang zum Werk hat«.

Rechtmäßigen Zugang wird der Begünstigte aber nur dann haben, wenn der Berechtigte einen solchen

19 Vgl. hierzu 111 F.Supp. 2d 294 (S.D.N.Y. 2000), S. 2. Dieses Spannungsverhältnis zwischen Fair Use und der starken Zugangskontrolle wurde auch schon bei den Anhörungen im amerikanischen Kongress zum Erlass des DCMA gesehen und erörtert, vgl. hierzu 111 F.Supp. 2d 294 (S.D.N.Y. 2000), S. 2 und 29, sowie Nimmer, A Riff on Fair Use in the Digital Millennium Copyright Act, 148 U. Pa. L. Rev. 673, 739 – 741 (2000).

20 Dies schließt das Gericht aus der Formulierung der Vorschrift des 17 U.S.C. § 1201(a)(1), vgl. 111 F.Supp. 2d 294 (S.D.N.Y. 2000), S. 43.

21 Dies muß bis zum 22. Dezember 2002 geschehen. Zu den Gesetzgebungsarbeiten s. o.

22 In Art. 11 WCT und in Art. 18 WPPT, vgl. hierzu Reinbothe, GRUR Int. 2001, 733, 741 m. w. N.

23 Dies betrifft also Art. 5 Abs. 2 a) Reprographie, Abs. 2 c) Vervielfältigungen zu Gunsten von öffentlich zugänglichen Bibliotheken oder Einrichtungen, Abs. 2 d) ephemere Aufzeichnungen, und 2 e) Aufzeichnungen in Krankenhäusern und Haftanstalten.

Zugang, in welcher Weise auch immer, überhaupt eröffnet hat. Denn nach allgemeiner Meinung steht es dem Berechtigten ja immer auch frei, den Zugang zum Werk gänzlich zu unterbinden oder dieses in bestimmten Formen (etwa der so verletzlichen digitalen Form) nicht zugänglich zu machen.

Art. 6 Abs. 4, 2. Unterabsatz beschäftigt sich mit der hier thematisierten Frage des Verhältnisses der Privatkopie zu den Kopierschutzsystemen. Der Text der Vorschrift würde wohl in der Tat nationale Gesetzgebung erlauben, die ähnlich den zuvor angeführten Ausnahmen einen echten »Anspruch« auf die Privatkopie ermöglichen würde. Dies ergibt sich auch aus dem Text des Erwägungsgrundes 52 zur Richtlinie, der insbesondere auf freiwillige Maßnahmen seitens der Berechtigten hofft, diesen also anheim stellt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Nutzern die Privatkopie in der einen oder anderen Form zu ermöglichen. Erst wenn solche Maßnahmen seitens der Berechtigten ausbleiben, sollen die Mitgliedstaaten nach dem Erwägungsgrund 52 darüber nachdenken, den Anspruch auf die Privatkopie auch zwangsweise, also gegen den Willen der Berechtigten, zuzulassen. Anders als die begünstigende Ausnahmeregelung des 1. Unterabsatzes ist diese Regelung aber nicht zwingend<sup>24</sup>. Der nationale Gesetzgeber kann also, wenn er will, den Berechtigten zwingen, die Privatkopie zuzulassen, zumindest für den Fall, dass der Zugang zum Werk rechtmäßig eröffnet wurde. Der Gesetzgeber muss diesen Anspruch aber nicht verwirklichen<sup>25</sup>.

Eine Beschränkung des Vervielfältigungsrechts zu Gunsten der Berechtigten wird man jedoch noch aus dem 3. Unterabsatz des Artikel 5 entnehmen können. Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Berechtigten und dem Nutzer gehen im Falle der On-Demand-Lieferungen vor. Darunter wird man etwa eine vertragliche Verpflichtung des Nutzers zu verstehen haben, im Falle des On-Demand-Bezuges keine Kopie herzustellen.

#### IV. Fazit

Die Analyse des komplizierten Textes des Art. 6 der Richtlinie zur Informationsgesellschaft ergibt somit, dass der nationale Gesetzgeber jedenfalls nicht zwingend verpflichtet ist, die Berechtigten dazu anzuhalten, auch künftig Privatkopien zu ermöglichen. Ein Anspruch auf die Privatkopie könnte unter eng umrissenen Voraussetzungen aber kodifiziert werden. Man kann der Richtlinie und insbesondere ihren Erwägungsgründen allerdings auch deutliche Zeichen dafür entnehmen, dass der europäische Gesetzgeber auch künftig die Privatkopie in bestimmten Grenzen wünscht und den nationalen Gesetzgeber dazu anhält, die Möglichkeit der Privatkopie kritisch zu prüfen. Da die Richtlinie von der Industrie geeignete Maßnahmen erwartet, wären die Rechteinhaber gut beraten, die Nutzer nicht vollständig von der Privatkopie abzuhalten und die technischen Schutzsysteme allenfalls dazu zu nutzen, den heute zu beobachtenden unkontrollierten »Wildwuchs« bei der Privatkopie zu unterbinden. Unter den genannten Voraussetzungen sollte der Verschlüsselung von Musik-CDs künftig kein urheberrechtliches Hindernis entgegen stehen.

Ob die verschlüsselte CD auf dem Markt allerdings kurzfristig ohne größere Schwierigkeiten durchsetzbar sein wird, mag dahingestellt bleiben. Denn sicherlich wird nicht jeder Musikliebhaber nur wegen der Verschlüsselung der neuen CDs den Kauf eines neuen CD-Pläyers erwägen und erst einmal in Ruhe abwarten, ob die Industrie einen solchen Standard tatsächlich langfristig umsetzen und durchsetzen kann.

24 So auch *Reinbothe*, GRUR Int. 2001, 733, 742.

25 Der RegE verzichtet indes darauf, zu dieser Problematik eine Lösung anzubieten, vgl. die Begründung zum Entwurf, aaO., auf S. 33 und 63. Kritisch hierzu die Stellungnahme des Bundesrates vom 27. September 2002, aaO., unter 1. c).

## »E-Mail-Versand« – eine neue Nutzungsart im urheberrechtlichen Sinn?

Von Dr. Stefan Haupt\*, Berlin

### I. Ausgangslage

In gerichtlichen Auseinandersetzungen auf dem Gebiet des Urheberrechts werden regelmäßig der Fax-Versand und der E-Mail-Versand strafbewehrt untersagt<sup>1</sup>. Daraus kann nur die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Nutzung des Kommunikationsweges E-Mail urheberrechtlich relevant sein muss<sup>2</sup>. Voraussetzung für die Anwendung des Urheberrechtsgesetzes sind

\* Der Verfasser ist Rechtsanwalt in Berlin.

1 Z. B. LG Berlin ZUM 2002, 836 (in diesem Heft); LG Berlin, Urteil vom 26.03.2002, 16.O.367/01; KG ZUM 2002, 828 (in diesem Heft); LG Frankfurt/M. Urteil vom 7.3.2002 – 2/03.0.419/01; LG Frankfurt/M. Urteil vom 25.10.2002 – 2/03.0.371/01.

2 Vgl. zu der Befürchtung auch *Zecher*, Die Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie in deutsches Recht II, ZUM 2002, 451, 453.